

**Satzung über die Änderung der
Hauptsatzung
der Verbandsgemeinde Nastätten
vom 12.04.2017**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

§ 8 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nastätten vom 17.10.2014 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer,
Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 3.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1.	den Wehrleiter	401,66 €
1.1	die stellvertretenden Wehrleiter als ständige Vertreter (bis zu drei)	200,83 €
2.	die Wehrführer	
2.1.	der Stützpunktwehren Miehlen und Nastätten	85,00 €
2.1.1.	die stellvertretenden Wehrführer der Stütz- punktwehren als ständige Vertreter	35,00 €
2.2.	der Ausrückebereichseinheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen und Welterod	55,00 €
2.3.	alle übrigen	35,00 €
3.	die Jugendfeuerwehrwarte	34,27 €

4.	die Gerätewarte	
4.1.	Erster Gerätewart	135,00 €
4.2.	Zweiter Gerätewart	120,00 €
4.3.	weitere Gerätewarte (zwei)	75,00 €
4.4.	Atenschutzgerätewarte (bei drei)	113,50 €
	Atenschutzgerätewarte (bei vier)	85,00 €
5.	die Feuerwehrangehörigen	
5.1.	für die Alarm- und Einsatzplanung	70,00 €
5.2.	für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	70,00 €
5.3.	für die Wartung und Pflege Digitalfunk	70,00 €

(3) Die Verbandsgemeindeausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 14,06 € je Ausbildungsstunde.

(4) Die Brandschutzerzieher erhalten jährlich je geschulte Einrichtung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

(5) Im Falle der Abwesenheitsvertretung erhält der Stellvertreter für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der der vertretenen Person zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Aufwandsentschädigung eines ständigen Vertreters anzurechnen.

Artikel 2 Weitergeltung der bisherigen Vorschriften

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 17.10.2014.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Nastätten, 12.04.2017
In Vertretung

gez. Göttert (S.)

Göttert
Erster Beigeordneter

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/34

, den 20.04.17

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23.03.2017 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 12.04.2017 in Vertretung durch den ersten Beigeordneten unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 20.04.2017 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
Abt. 2.1 zur Kenntnis

Im Auftrag

gez. Bernhardt (S.)

Bernhardt